

# Änderung der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen

Änderung vom 14. Januar 2014

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn  
(KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup> und §§ 12 Absatz 1, 14 und 17 Absatz 3 des Geset-  
zes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regie-  
rungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) vom 7. Februar 1992<sup>2)</sup>

beschliesst:

## I.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung  
in den Departementen vom 25. Mai 2004<sup>3)</sup> (Stand 1. April 2013) wird wie  
folgt geändert:

### § 3 Abs. 1

<sup>1)</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin,  
vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst oder vom zuständigen  
Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin: Verfügungen nach  
dem/der
  - 7. (*geändert*) Verordnung über den Strassenverkehr;
  - 8. (*neu*) Verfügungen in Anwendung von § 5 Verordnung über  
die Schifffahrt<sup>4)</sup>;
  - 9. (*neu*) Verfügungen in Anwendung von § 4 Verordnung über  
den Strassenverkehr<sup>5)</sup>.
- f) (*neu*) vom Leiter oder von der Leiterin, vom stellvertretenden Leiter  
oder von der stellvertretenden Leiterin oder vom Verwaltungsjuristen  
oder von der Verwaltungsjuristin der Administrativmassnahmen  
im Strassenverkehr:
  - 1. Verfügungen in Anwendung von § 8 Verordnung über den  
Strassenverkehr<sup>6)</sup>.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [122.111.](#)

<sup>3)</sup> BGS [122.218.](#)

<sup>4)</sup> BGS [736.12.](#)

<sup>5)</sup> BGS [733.11.](#)

<sup>6)</sup> BGS [733.11.](#)

# GS 2014, 1

## § 4 Abs. 1

<sup>1</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- l) (*geändert*) vom Chef oder von der Chefin des Migrationsamtes:
  - 3. *Aufgehoben.*
  - 4. *Aufgehoben.*
  - 5. *Aufgehoben.*
  - 6. *Aufgehoben.*
- l<sup>bis</sup>) (*neu*) von den Leitern oder Leiterinnen der Abteilungen und vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst des Migrationsamtes
  - 1. Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer und nach der Asylgesetzgebung;
  - 2. Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausweise für Schweizerische Staatsangehörige.
- l<sup>ter</sup>) (*neu*) vom Verwaltungsjuristen oder von der Verwaltungsjuristin des Migrationsamtes
  - 1. Verfügungen nach der Gesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer.
- n) *Aufgehoben.*
- o) *Aufgehoben.*
- s) (*neu*) vom Leiter oder von der Leiterin Rechtsdienst der Polizei Kanton Solothurn
  - 1. Bewilligungen für private Sicherheitsdienstleistungen.

## § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- e) (*neu*) vom Chef oder von der Chefin des Amtes für Finanzen
  - 1. Verfügungen zur Rückforderung der unentgeltlichen Rechtspflege.
- f) (*neu*) vom Amtsschreiberei-Inspektor oder der Amtsschreiberei-Inspektorin
  - 1. die Verzichtserklärung, gegen die Erteilung von Bewilligungen der kantonalen Bewilligungsbehörde gemäss Artikel 83 Absatz 3 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht<sup>1)</sup> beim Verwaltungsgericht Beschwerde zu erheben.

## § 7 Abs. 1

<sup>1</sup> Namens des Departementes werden unterzeichnet:

- a) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Amtsvorsteher oder von der Amtsvorsteherin:
  - 6. (*geändert*) Verfügungen in Anwendung von § 4 Absatz 7 der Verordnung über den Ladenschluss<sup>2)</sup>;
  - 7. (*neu*) Verfügungen nach der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> SR [211.412.11](#).

<sup>2)</sup> BGS [513.431](#).

<sup>3)</sup> BGS [944.11](#).

- b) vom Departementssekretär oder von der Departementssekretärin oder vom Chef oder von der Chefin Amt für Wald, Jagd und Fischerei:
  - 1. (geändert) Verfügungen nach der Wald-, Jagd- und Fischereigesetzgebung. Verfügungen nach der Jagd- und Fischereigesetzgebung können auch vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Jagd und Fischerei unterzeichnet werden.
- e) vom Kantonstierarzt oder von der Kantonstierärztin:
  - 2. *Aufgehoben.*

## § 7<sup>bis</sup> Abs. 1

<sup>1</sup> Namens der Staatskanzlei werden vom Chef oder von der Chefin Legistik und Justiz unterzeichnet:

- e) (geändert) Verfügungen über Schadenersatzbegehren aus medizinischer Staatshaftung nach § 19<sup>ter</sup> Absatz 2 des Spitalgesetzes.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 14. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

RRB Nr. 2014/34 vom 14. Januar 2014.

Veto Nr. 320, Ablauf der Einspruchsfrist: 17. März 2014.